ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Nummer: 1/2001
Datum: 20.03.2001
Revision: 10.02.2004

Titel: **Empfehlung zum Rentenschaden**

Empfehlung zum Rentenschaden

In *BGE 126 III 41* bejaht das Bundesgericht die funktionale und zeitliche Kongruenz zwischen den Leistungen des UVG-Versicherers nach dem AHV-Alter und dem haftpflichtrechtlichen Rentenschaden. Offen gelassen hat es die Frage, wie der Rentenschaden zu berechnen ist und ob auch der AHV und den Pensionskassen ein Regressrecht für ihre Leistungen zusteht. Für die Schadensberechnung und die Regressabwicklung empfehlen BSV, SUVA und SVV folgendes Vorgehen.

1 Rentenausfall statt Beitragsmethode

Die vom Bundesgericht bislang angewandte Beitragsmethode wird abgelehnt, da sie keine sinnvolle Koordination mit den Sozialversicherungsleistungen zulässt. Die Kapitalisierung über unterschiedliche Zeiträume – Beiträge bis AHV-Alter und regressfähige Sozialversicherungsleistungen ab AHV-Alter - widerspricht dem Erfordernis der zeitlichen Kongruenz. Zudem lassen sich mit der Beitragsmethode weder der Direktschaden noch der Regressanteil sachgerecht quantifizieren. Aus diesem Grund ist der Rentenschaden konkret zu berechnen.

2 Massgebendes Einkommen: Nettolohn

Entgegen der in BGE 113 II 345 und 116 II 295 begründeten Praxis, die nebst dem Bruttolohn auch die rentenbildenden Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherer in die Schadensberechnung einbezieht, erfolgt die Berechnung des Erwerbsausfalls auf der Basis des Nettoeinkommens. Vom Bruttolohn sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Bei bloss vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, die nicht zu einem Dauerschaden führt, wird aus Praktikabilitätsgründen auf die Berechnung des Rentenschadens verzichtet. Der Erwerbsausfall wird jedoch auf der Basis des Nettolohns ermittelt.

3 Berechnung des Rentenschadens

3.1 Allgemeines

Durch eine unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit werden keine oder geringere Beiträge an die Altersversicherung geleistet. Sowohl in der ersten wie in der zweiten Säule werden die Folgen einer Invalidisierung durch die Besitzstandsgarantie (AHVG 33bis) resp. die Aufstockung des Altersguthabens (BVG 24 II lit. b) aber weitgehend aufgefangen. Die geschädigte Person wird durch die Invalidisierung nur dadurch benachteiligt, dass ihr die Möglichkeit genommen wird, mit einem höheren Einkommen die Rentensituation zu verbessern.

Für die Ermittlung des Rentenschadens (Direkt- und Regressanspruch) wird nachfolgend eine vereinfachte Methode vorgeschlagen.

3.2 Ermittlung des Direktschaden

Durch den Erwerbsausfall kann die geschädigte Person bei den Altersleistungen benachteiligt werden. Einen Direktschaden erleidet sie, wenn die hypothetischen Altersleistungen (= Altersrenten ohne Invalidisierung) grösser gewesen wären, als die identischen Sozialversicherungsleistungen, die nach dem Unfall ausgerichtet werden:

Direktschaden = Hypothetische Altersrenten – effektiv ausbezahlte Sozialversicherungsleistungen

Die hypothetischen Altersleistungen sind anhand des Kontoauszugs der AHV, des Versicherungsausweises und des Reglements der Pensionskasse sowie der angenommenen Einkommensentwicklung zu ermitteln.

3.3. Ermittlung des Rentenschadens

3.3.1. Grundsätzliches

Den Sozialversicherern steht ein Regressanspruch maximal im Umfange der noch nicht finanzierten Altersrenten zu, da ihre Leistungen in diesem Umfange schadenausgleichende Funktion haben. Ein Regressrecht kann aber nur für effektiv ausbezahlte, *unfallbedingte Mehrleistungen* entstehen. Aus den nachstehend verwendeten Formeln lässt sich daher allein noch kein Regressanspruch der AHV und der 2. Säule ableiten, da diese einzig dazu dienen, den relevanten Rentenschaden zu ermitteln, der für die Befriedigung allfälliger Direkt- und Regressansprüche zur Verfügung steht.

Für die *Berechnung* des Rentenschadens sind von den hypothetischen Altersleistungen die finanzierten Renten zu subtrahieren. Grundlage der hypothetischen Altersleistungen bildet das bisherige und das mutmassliche Valideneinkommen. Für die Ermittlung der finanzierten Altersleistungen sind die bisherigen und die nach dem Unfall noch zu erwartenden künftigen rentenbildenden Beitragsleistungen zu erheben. Im einzelnen präsentiert sich die Berechnung wie folgt.

3.3.2. Rentenschaden AHV bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit

Es ergeben sich folgende Rechenschritte (vgl. auch AHVG 29bis ff.):

Schritt 1:

bisherige Lohnsumme + zukünftige Lohnsumme ➔ ***Rentenskala AHV = hypothetische AHV-Rente***
mögliche Beitragsjahre

Schritt 2:

bisherige Lohnsumme + noch erzielbare Lohnsumme ➔ ***Rentenskala AHV = finanzierte AHV-Rente***
mögliche Beitragsjahre

Schritt 3:

hypothetische AHV-Rente – finanzierte AHV-Rente = Rentenschaden AHV

Die bisherigen Lohnsummen können dem individuellen Beitragskonto der Ausgleichskasse entnommen werden. Die Anzahl der bisherigen Beitragsjahre sowie der Lohndurchschnitt sind auch aus der Rentenverfügung der IV ersichtlich. Die zukünftige Lohnsumme ergibt sich aus der haftpflichtrechtlichen Einkommensschätzung. Die maximale Beitragsdauer beträgt für Männer 44, für Frauen, je nach Jahrgang, 41 bis 43 Jahre. Die Höhe der AHV-Renten kann anhand des ermittelten Durchschnittseinkommens aus der AHV-Rententabelle abgelesen werden, wobei für Vollrenten die Rentenskala 44, bei unvollständiger Beitragsdauer die Rentenskalen 1 – 43 massgebend sind. Vereinfacht kann die mit Skala 44 ermittelte Rente auch direkt um die fehlenden Beitragsjahre gekürzt werden.

3.3.3. Rentenschaden AHV bei voller Erwerbsunfähigkeit

A. Der Rentenschaden kann bei voller Erwerbsunfähigkeit vereinfacht wie folgt berechnet werden:

Schritt 1:

bisherige Lohnsumme + zukünftige Lohnsumme ➔ ***Rentenskala AHV = hypothetische AHV-Rente***
mögliche Beitragsjahre

Schritt 2:

bisherige Lohnsumme* -> Rentenskala AHV ➔ *AHV-Rente x bisherige Beitragsjahre* = *finanzierte AHV-Rente
bisherige Beitragsjahre* *mögliche Beitragsjahr

Schritt 3:

hypothetische AHV-Rente – finanzierte AHV-Rente = Rentenschaden AHV

B. Bei einer vollen Erwerbsunfähigkeit bleibt die geschädigte Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (AHVG 10, AHVV 28). Werden die Beiträge entschädigt, ist folgendermassen vorzugehen:

Die Beiträge, welche durch die geschädigte Person, die zu 100% bleibend erwerbsunfähig ist, als Nichterwerbstätige an die AHV, IV und EO zu leisten sind und vom Haftpflichtigen entschädigt werden, sind insofern bei der Rentenschadenberechnung zu berücksichtigen, als dass der Gesamtrentenschaden gekürzt wird. Die Kürzung des Gesamtrentenschadens erfolgt nach der pauschalen Methode über den Prozentsatz der hypothetischen Altersleistungen. Dieser wird jeweils um 10% (z. B. von 60 auf 50%, von 70 auf 60%) gekürzt.

Ein allfälliger Renten-Direktschaden (vgl. Ziff. 3.1) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3.3.4. Rentenschaden in der beruflichen Vorsorge

Auch bei der Bestimmung des Rentenschadens in der zweiten Säule sind zunächst die hypothetischen Rentenleistungen aufgrund des geschätzten Valideneinkommens zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist die mit den bisherigen und (bei einem Resterwerbseinkommen) allfällig zukünftigen Beitragsgutschriften finanzierte Rente zu berechnen. In der zweiten Säule hängt die Berechnung der Rentenleistungen vom jeweiligen Kassenmodell (Beitrags- oder Leistungsprimat) und vom betreffenden Kassenreglement ab.

3.3.4.1. Beitragsprimat

Für das Beitragsprimat lässt sich der Rentenschaden mit folgenden Formeln darstellen:

Schritt 1:

vorhandenes Alterskapital
+ Zins
+ zukünftige Altersgutschriften
+ Zins

Total Altersguthaben x Rentenumwandlungssatz = hypothetische BV-Rente

Schritt 2:

vorhandenes Alterskapital
+ Zins
+ noch mögliche Altersgutschriften*
+ Zins

Total Altersguthaben x Rentenumwandlungssatz = finanzierte BV-Rente

*nur sofern die geschädigte Person noch über ein versichertes Invalideneinkommen verfügt,

Schritt 3:

hypothetische BV-Rente – finanzierte BV-Rente = BV-Rentenschaden

Das vorhandene Alterskapital kann dem persönlichen Versicherungsausweis entnommen werden.

3.3.4.2. Leistungsprimat

Beim Leistungsprimat ist die hypothetische Altersrente (Schritt 1) aufgrund des geschätzten Endlohnes im Rücktrittsalter festzusetzen. Die finanzierte Rente (Schritt 2) entspricht der im Verhältnis der fehlenden Beiträge gekürzten Rente. Für die Kürzung können die – meist in einem Anhang zum Reglement aufgeführten – Rentenkürzungs- und Einkaufstabellen herangezogen werden. Vereinfacht kann die hypothetische Rente im Verhältnis der fehlenden Jahre resp. der fehlenden Beiträge gekürzt werden.

Für die exakte Berechnung des Rentenschadens empfehlen wir das Berechnungsprogramm LEONARDO, das für die einzelnen Arbeitsschritte entsprechende Eingabemasken vorsieht (vgl. Ziff. 8.1).

3.3.5. Pauschale Berechnung aufgrund von Hilfstabellen

Für die pauschale Berechnung des Rentenschadens finden sich im Band II der Neuauflage der Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle (Tabelle 3x und 3y) Hilfstabellen. Die Rententabellen, die auf der pro-rata-temporis-Methode basieren, erlauben eine einfache Schätzung: Ausgehend von den am Bruttoeinkommen bemessenen Altersleistungen kann die Rentenschadenquote direkt abgelesen werden. Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit ist der Betrag entsprechend zu kürzen.

3.3.6. Kapitalisierung des Rentenschadens

Der Rentenschaden ist aufgeschoben auf den Pensionierungszeitpunkt mit den Mortalitätstafeln zu kapitalisieren: In der 4. Auflage von Stauffer/Schaetzle sind die Tafeln 31/32 zu verwenden, in der 5. Auflage Tafel 1b.

4 Aktivlegitimation und Umfang des Regressrechts

4.1. Regressrecht auch für AHV und BV

Obwohl sich das Bundesgericht nur zum Regressrecht des UVG-Versicherers geäussert hat, steht auch der AHV und der Pensionskasse, sofern diese eine Invalidenrente erbringt, für *effektiv ausbezahlte, unfallbedingte Mehrleistungen ein Regressrecht* zu.

4.2. Regressrecht AHV im Umfang der finanzierten Leistungen

Die *AHV* subrogiert in die Ansprüche im Zeitpunkt des Unfalls. Der AHV steht nur ein Regressanspruch im Umfang der Differenz der ausbezahlten Renten zu den finanzierten Renten zu (vgl. Schritt 2 der Berechnungsformeln in Ziff. 3.3.2 und 3.3.3).

4.3. Voraussetzungen für die Zulassung der Regressansprüche aus beruflicher Vorsorge

Der Regressanspruch der *Pensionskassen* richtet sich nach OR 51 und setzt eine reglementskonforme Abtretungserklärung voraus. Der Pensionskasse steht dann kein Anspruch zu, wenn Leistungen ausbezahlt werden, obwohl die Überentschädigungsgrenze (BVV-2 24) überschritten wird, oder wenn die Leistungen geringer sind, als die aufgrund des vorhandenen Alterskapitals finanzierte Altersrente (Schritt 2 der Berechnungsformel in Ziff. 3.3.4). Regressberechtigt ist somit nur derjenige Teil der ausbezahlten Leistungen, welcher unter Berücksichtigung der Überentschädigungsgrenze bezahlt werden muss.

4.4. Aufteilung der Regressansprüche unter die beteiligten Versicherer

Sind die Voraussetzungen für das Regressrecht bei mehreren Sozialversicherern erfüllt, erfolgt die *Aufteilung proportional zu den erbrachten, regressberechtigten Leistungen*. Bei der AHV und den Pensionskassen sind für die Verhältnisbildung nur die effektiv ausbezahlten, unfallbedingten, regressberechtigten Mehrleistungen gemäss den vorstehenden Ausführungen anzurechnen.

$$\frac{\textbf{\textit{regressfähige Leistungen}} \times 100}{\textbf{\textit{Total der regressfähigen Leistungen}}} = \textbf{\textit{Anteil am Regresssubstrat in \%}}$$

AHV und UVG-Versicherer verständigen sich bei Meinungsdifferenzen über die interne Aufteilung des Regresssubstrats. Wurde dem einen Versicherer zuviel bezahlt, erfolgt eine entsprechende Ausgleichszahlung durch den anderen Sozialversicherer.

Macht eine Pensionskasse in einem Fall keine Regressansprüche geltend, ist aber unklar, ob solche später noch geltend gemacht werden, so werden die Regressansprüche der anderen Sozialversicherer dennoch erledigt, aber mit dem Hinweis, dass allfällige Regressansprüche der Pensionskasse

vorbehalten bleiben. Falls solche Regressansprüche bezahlt werden müssen, erfolgt durch die anderen Sozialversicherer eine entsprechende Rückerstattung.

5 Verzicht auf den Rentenschadenregress bei Versorgungsschäden

Die Berechnung des Rentenschadens bei Versorgungsschäden ist äusserst aufwändig. Da die Renten des überlebenden Ehepartners gleich wie ein eigenes Einkommen angerechnet werden müssen, handelt es sich zudem regelmässig um kleinere, von den Sozialversicherungen weitestgehend abgedeckte Beträge. Wir empfehlen daher auf den Rentenschadenregress zu verzichten *und* den Versorgungsschaden auf Basis des Bruttolohns zu rechnen. Damit wird eine entsprechende mögliche Beeinträchtigung sowohl beim Direktschaden wie für die Sozialversicherer angemessen ausgeglichen.

6 Praktisches Vorgehen

- Der regressierende Sozialversicherer teilt dem Haftpflichtversicherer seine Leistungen mit. Die Bekanntgabe der Leistungen ist nicht mit der Regressforderung gleichzusetzen.
- Der Haftpflichtversicherer liefert dem regressierenden Sozialversicherer den AHV-Kontoauszug sowie den persönlichen Versicherungsausweis und das Reglement der Vorsorgeeinrichtung, sofern diese im Rahmen der Schadenerledigung beschafft worden sind.
- Der Haftpflichtversicherer teilt dem Sozialversicherer mit, von welchem Einkommen er beim künftigen Schaden ausgegangen ist.
- Der UVG-Versicherer stellt dem Haftpflichtversicherer eine Regressberechnung zu, auf der die Ansprüche für die Aktivphase und den Rentenschaden getrennt aufgeführt sind.

7 Übergangsregel

Wurde der Direktschaden vor dem **29.9.1999** verbindlich erledigt, verzichtet der Sozialversicherer auf den Regressanspruch für den Rentenschaden. Für Fälle, die nach diesem Datum erledigt worden sind, steht dem Sozialversicherer auch dann ein Regressanspruch zu, wenn der Direktschaden auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden ist.

Die Änderungen der Ziff. 2 + 3.3.3 B gelten ab sofort für sämtliche pendenten Fälle.

8 Berechnungsbeispiele

8.1. Exakte Berechnung (mit Berechnungsprogramm LEONARDO)

Mit dem Berechnungsprogramm LEONARDO kann der Rentenschaden pauschal (Tabellenmethode) oder exakt bestimmt werden. Die pauschale Methode entspricht der in Ziff. 3.3.5 beschriebenen Berechnungsweise. Nachfolgend wird das mit dieser Empfehlung übereinstimmende Vorgehen für die exakte Methode erläutert. Eine exakte Berechnung des Rentenschadens empfiehlt sich insbesondere bei einer bloss teilweisen Erwerbsunfähigkeit, weil sich der Rentenschaden, bedingt durch die Weiterführung der Versicherung und die anwendbaren Rentenformeln, nicht proportional zum Invaliditätsgrad verhält.

Methodenwahl und Ermittlung des Nettolohnes

Die Berechnung erfolgt nach der Methode 'Rentenausfall'. In die Eingabemaske sind die vom Bruttolohn abzuziehenden Arbeitnehmerbeiträge einzusetzen. Für die exakte Berechnung der abzuziehenden Sozialversicherungsbeiträge steht ein Hilfsrechner zur Verfügung.

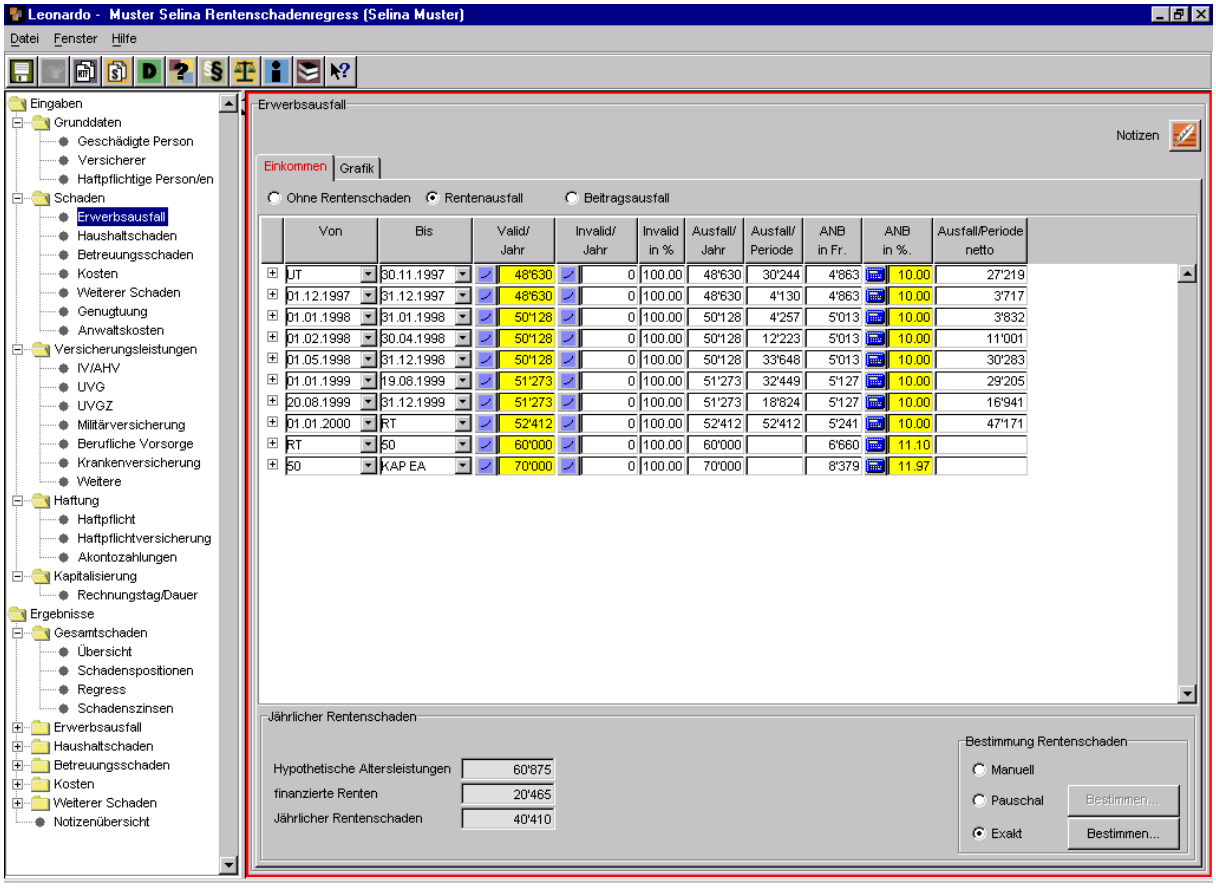

Abbildung 1: Bestimmung des Einkommensverlaufs und Wahl der Berechnungsmethode

Getrennte Berechnung für erste und zweite Säule

Die Bestimmung des Rentenschadens erfolgt getrennt für die erste und zweite Säule. Zunächst werden die hypothetischen Altersleistungen basierend auf den getroffenen Einkommensannahmen bestimmt und in einem zweiten Schritt, die bereits finanzierten Altersleistungen anhand der bisherigen Beitragsleistungen und –jahre ermittelt. Im Falle einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit werden die noch möglichen Beiträge aufgrund des angenommenen Invalidenlohnes in die Berechnung eingesetzt:

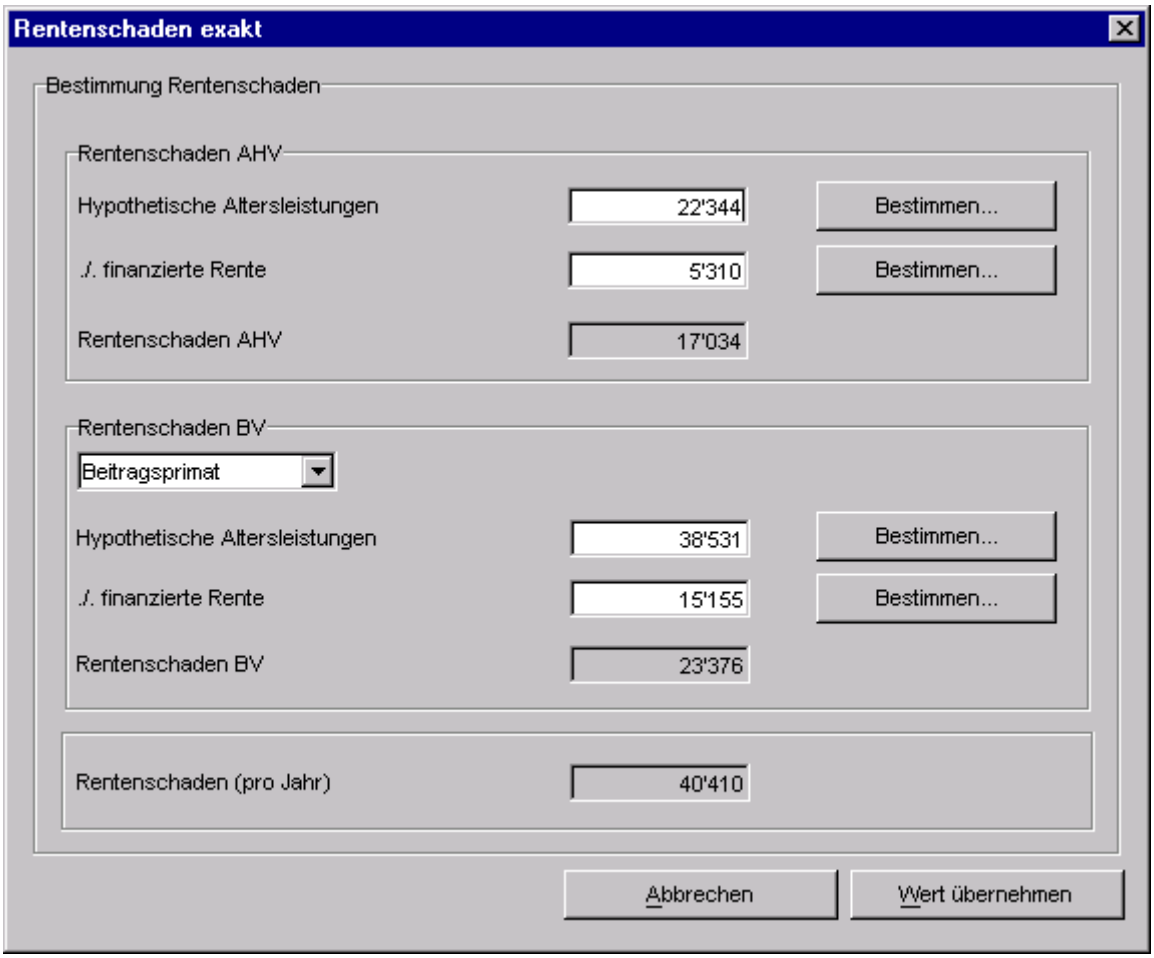

Abbildung 2: Ergebnisse Rentenschaden (jährlich) 1. und 2. Säule

Bestimmung der hypothetischen AHV-Rente

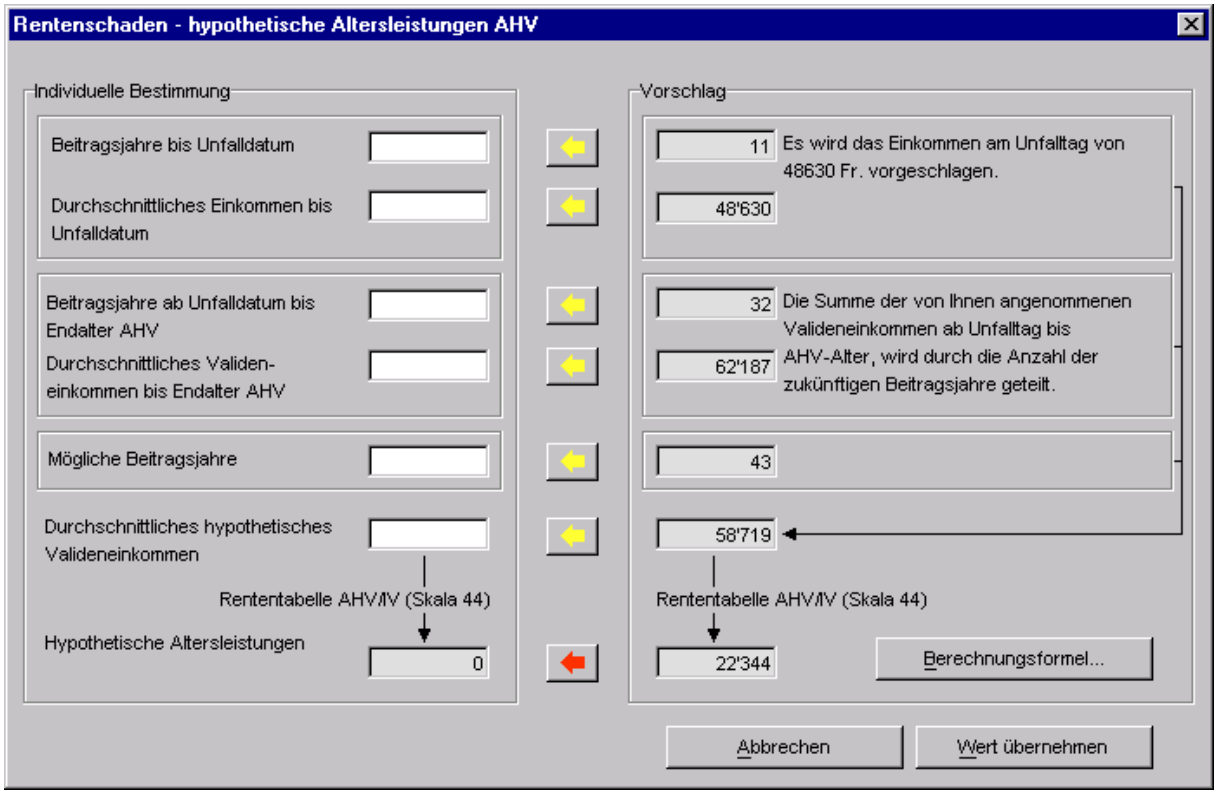

Abbildung 3: Hilfsmaske zur Ermittlung der hypothetischen AHV-Rente

Das Programm schlägt aufgrund der eingegebenen Daten die Anzahl Beitragsjahre sowie ein Durchschnittseinkommen vor. Die vorgeschlagenen Werte können übernommen oder durch eigene Annahmen ersetzt werden. Die Berechnung des Durchschnittseinkommens basiert auf folgender Formel:

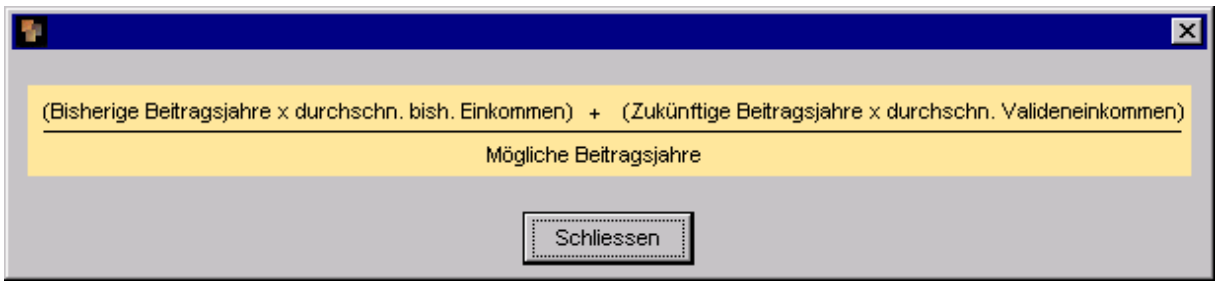

Abbildung 4: Berechnungsschema für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens

Auf der Grundlage der AHV-Rentenskala wird sodann die hypothetische Altersrente berechnet.

Bestimmung des finanzierten Rentenanteils AHV

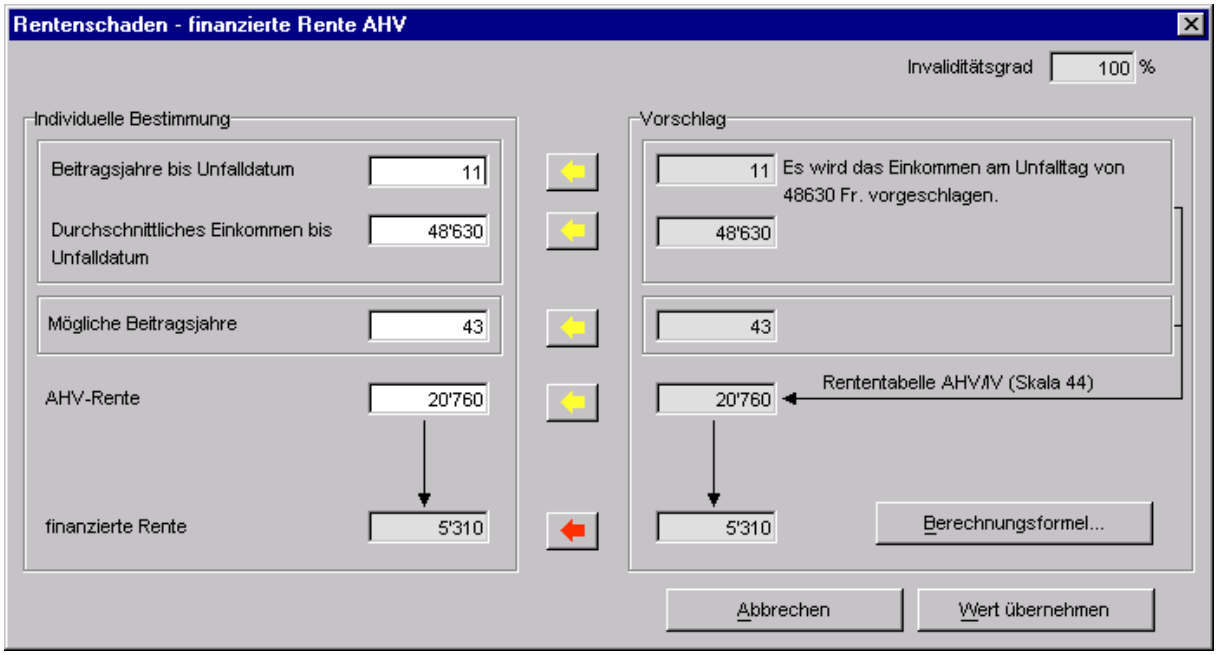

Abbildung 5: Hilfsmaske für die Ermittlung der finanzierten AHV-Rente

Für die Ermittlung der finanzierten AHV-Rente wird der aktuelle Rentenanspruch bei voller Erwerbsunfähigkeit um die fehlenden Beitragsjahre nach der folgenden Formel gekürzt:

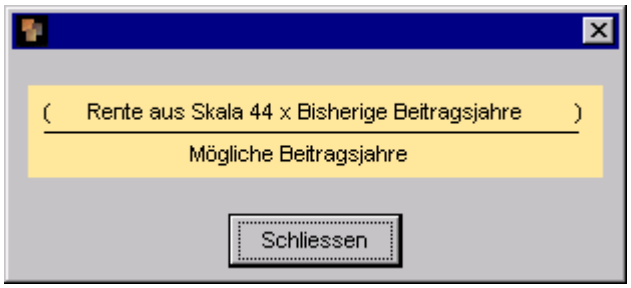

Abbildung 6: Kürzungsberechnung

Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit wird der Rentenanspruch auf der Grundlage des bisherigen Einkommens und des Invalideneinkommens ermittelt:

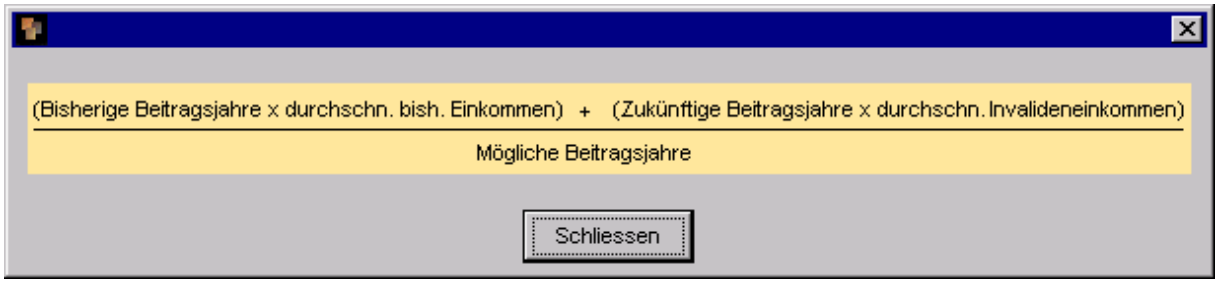

Abbildung 7: Berechnungsschema für finanzierte Rente mit Invalideneinkommen

Hypothetische BV-Rente – Beitragsprimat

Für die Leistungen der zweiten Säule ist zwischen Beitrags- und Leistungsprimat zu wählen. Beim Beitragsprimat muss das bereits vorhandene Altersguthaben in den Hilfskalkulator eingesetzt werden (im Beispiel Fr. 60'000). Zudem ist anzugeben, ob die Beiträge nach einem fixen Satz, oder gemäss der in BVG 16 vorgesehenen Beitragsstaffelung bemessen werden:

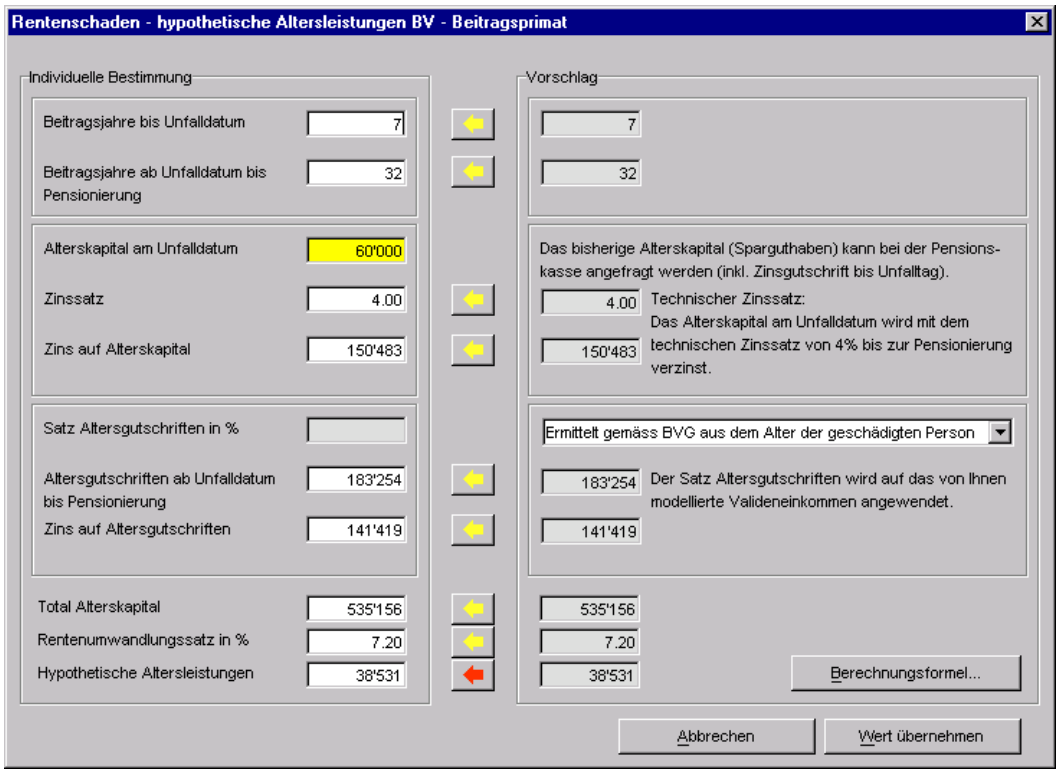

Abbildung 8: Berechnung von Altersguthaben und hypothetischer Rente

Das Programm berechnet die zukünftigen Altersgutschriften sowie die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Pensionierung und bestimmt anhand des so eruierten Altersguthabens die hypothetischen Pensionskassenleistungen aufgrund der getroffenen Einkommensannahmen.

Formel:

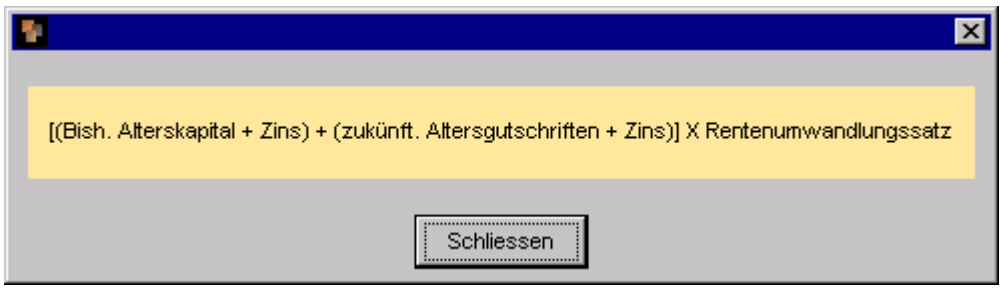

Abbildung 9: Einzelne Rechnungsschritte

Finanzierte Rente – Beitragsprimat

Die finanzierte Rente wird aufgrund des vorhandenen und verzinsten Alterskapitals und der noch möglichen Beiträge ermittelt. Alsdann steht das Ergebnis fest:

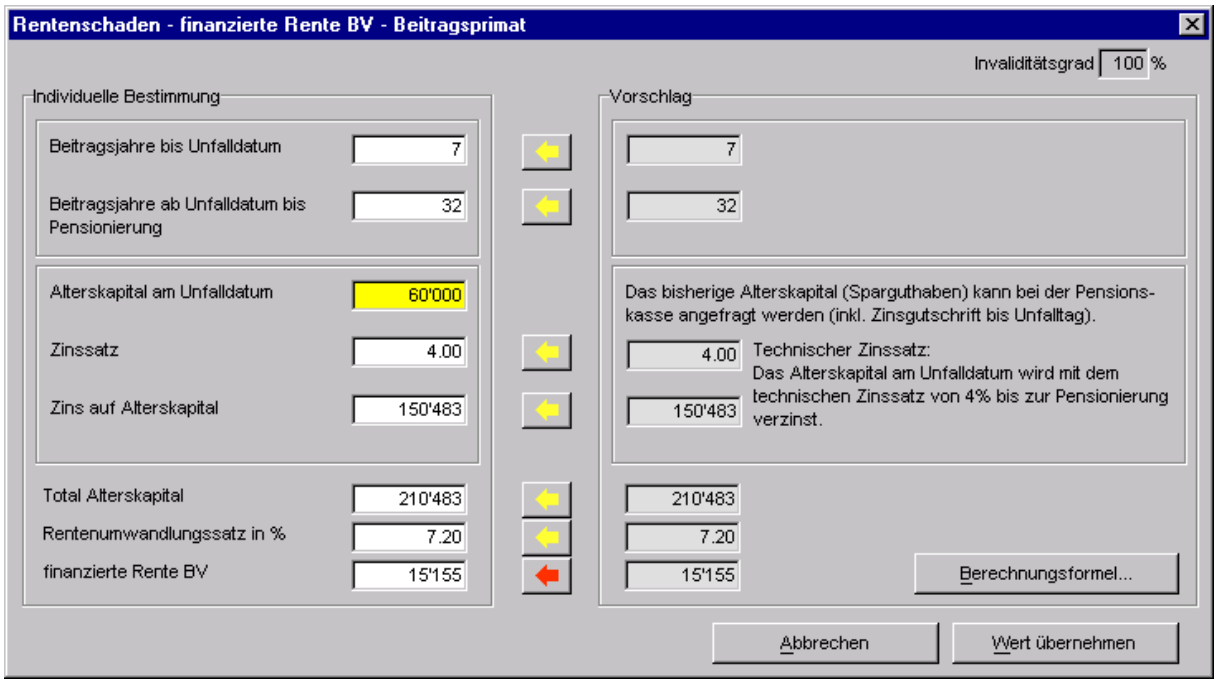

Abbildung 10: Berechnung der finanzierten Rente bei Beitragsprimat

Sofern kein versichertes Einkommen mehr erzielt wird, rechnet das Programm den Zins auf dem vorhandenen Alterskapital bis zum Zeitpunkt der Pensionierung und bestimmt darauf basierend die (finanzierte) Rente.

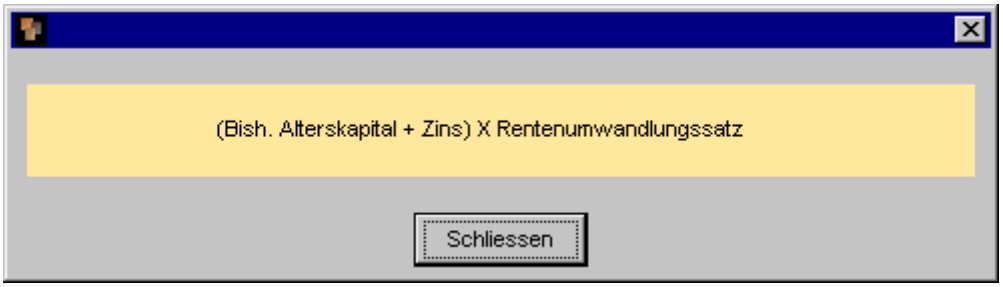

Ergebnisse

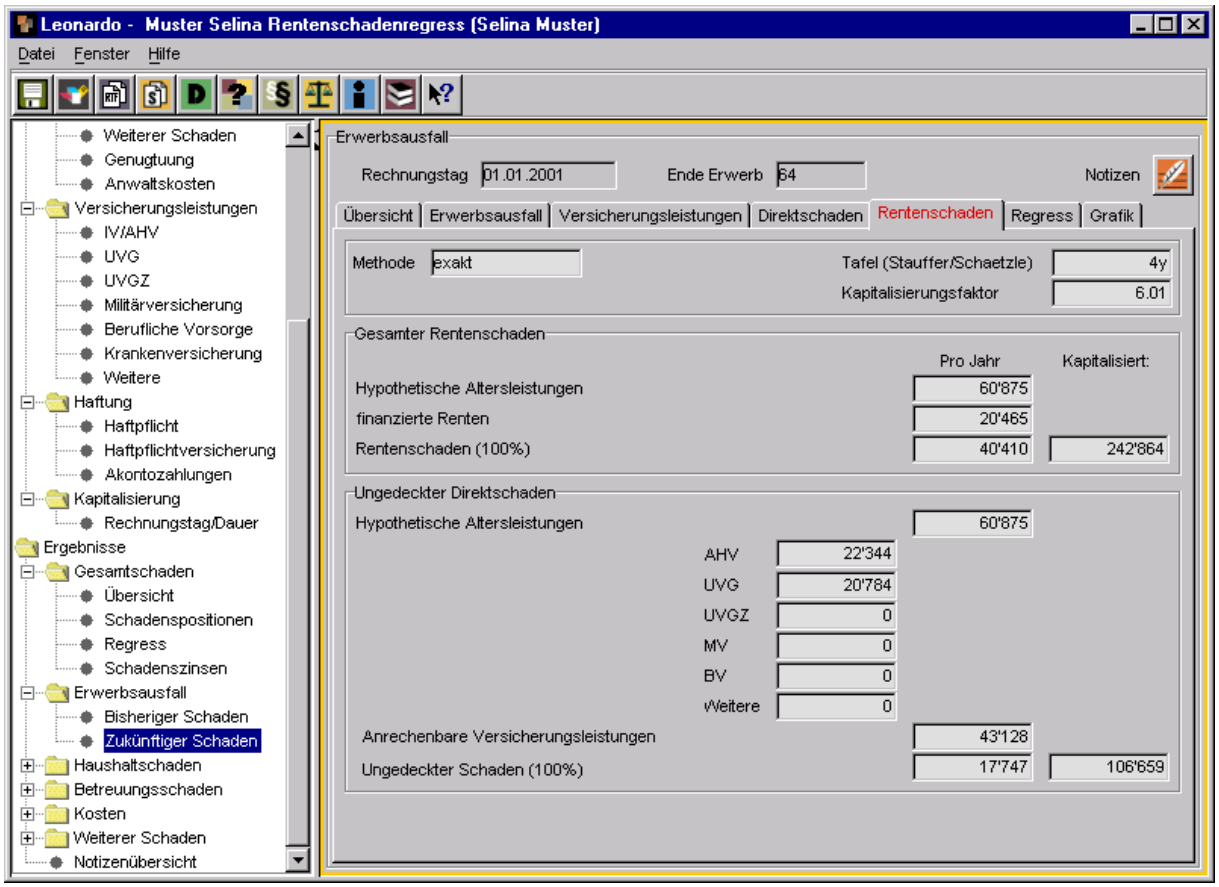

Abbildung 11: Kapitalisierung und Bestimmung des Direktschadens

8.2. Volle Erwerbsunfähigkeit mit Direktschaden

A verunfallt im Alter von 32 Jahren und wird 100 % erwerbsunfähig. Sein damaliges Einkommen von Fr. 60'000 hätte sich bis zur Pensionierung auf Fr. 100'000 erhöht. Seine hypothetischen Altersrenten werden auf Fr. 60'000 (60 % von Fr. 100'000) geschätzt. A erhält eine IV-Rente in Höhe von Fr. 22'000 und eine UVG-Rente von Fr. 32'000.

Die Entschädigung für den Erwerbsausfall erfolgt auf Nettobasis. Für den Rentenschaden resultiert ein Direktschaden von Fr. 6'000 jährlich (hypothetische Altersrenten – Sozialversicherungsleistungen = 60'000 – 54'000).

Nach pauschaler Methode (Ziff. 3.3.5) resultiert ein Rentenschaden von rund Fr. 49'500 (49,5 % von Bruttolohn im Pensionierungszeitpunkt = 49,5 % von 100'000). Nach Abzug des Direktschadens verbleibt ein jährlicher Regressanteil von Fr. 43'500 (49'500 – 6'000).

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der erbrachten unfallbedingten Mehrleistungen. Der UVG Versicherer regressiert für die vollen Leistungen, die AHV nur im Umfange des nicht finanzierten Anteils. A weist 11 volle Beitragsjahre auf, der nicht finanzierte Anteil beträgt entsprechend 33/44 Fr. 16'500. Das Total der zum Regress zugelassenen Leistungen beläuft sich demnach auf Fr. 48'500 (32'000 + 16'500). Vom Regresssubstrat in Höhe von Fr. 43'500 entfallen 34 % auf die AHV (16'500 : 48'500 x 100, gerundet), 66 % auf den UVG Versicherer:

Regressanspruch AHV 34 % von Fr. 43'500	Fr. 14'790
Kapitalisiert, Tafel 31 (Barwerttafeln Stauffer/Schaetzle, 5. A., Tafel 1b)	
Alter am Rechnungstag 40, 25 Jahre aufgeschoben = Faktor 4.38, gerundet	Fr. 64'780
Regressanspruch UVG 66 % von Fr. 43'500	Fr. 28'710
Kapitalisiert, Tafel 31 (Barwerttafeln Stauffer/Schaetzle, 5. A., Tafel 1b)	
Alter am Rechnungstag 40, 25 Jahre aufgeschoben = Faktor 4.38, gerundet	Fr. 125'750

8.3. Volle Erwerbsunfähigkeit und Entschädigung der Sozialversicherungsbeiträge

Werden der geschädigten Person die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge an AHV, IV und EO ersetzt, ist der Gesamtrentenschaden zu kürzen. Die Kürzung des Gesamtrentenschadens erfolgt nach der pauschalen Methode über den Prozentsatz der hypothetischen Altersleistungen um 10% (vgl. Ziff. 3.3.3 B):

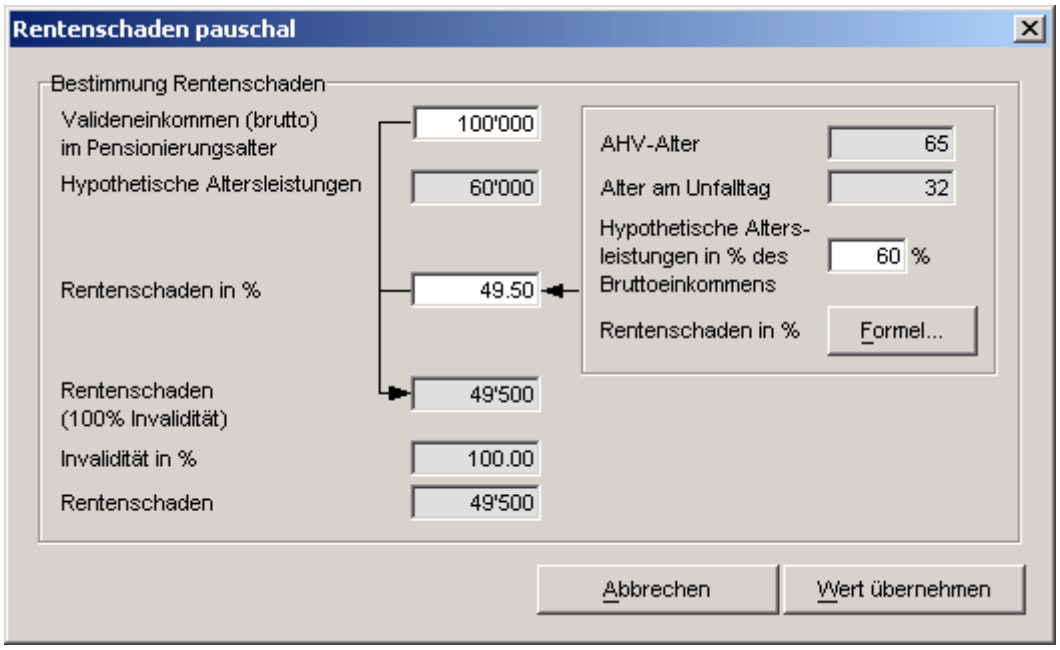

Abbildung 12: Rentenschaden ohne Kürzung

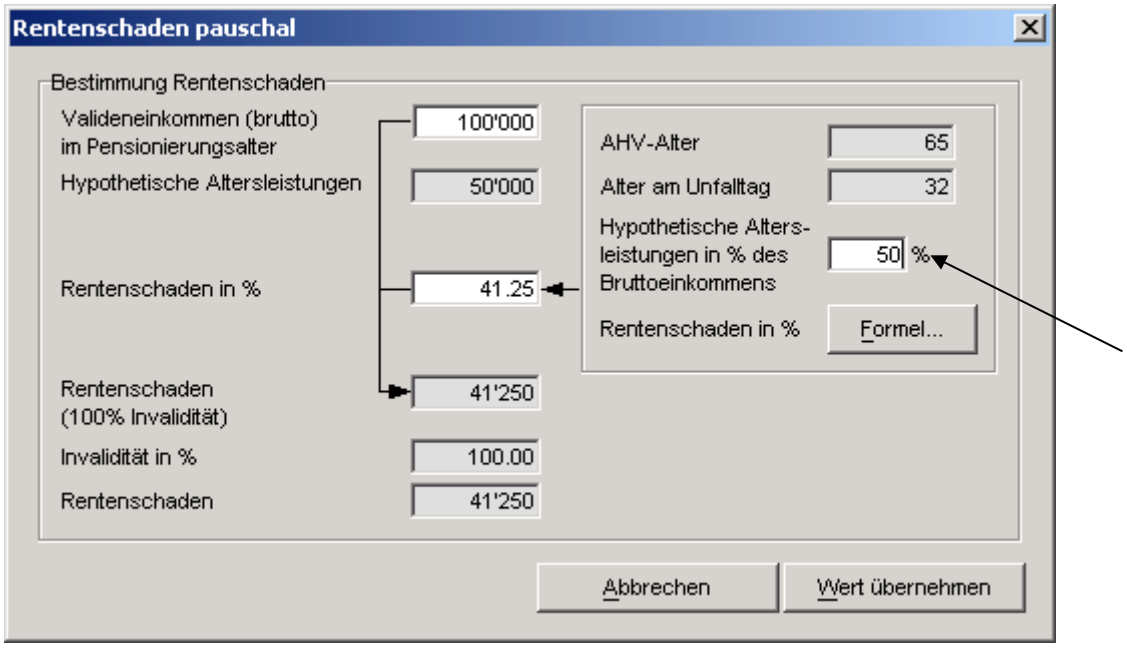

Abbildung 13: Rentenschaden mit 10%iger Kürzung

8.4 Regressansprüche bei Überentschädigung

B verunfallt im Alter von 40 Jahren. Sein damaliges Einkommen von Fr. 80'000 hätte sich bis zur Pensionierung auf Fr. 100'000 erhöht. Die Altersrenten werden auf Fr. 60'000 geschätzt. B erhält eine IV-Rente Fr. 22'000 und eine UVG-Rente von Fr. 50'000.

Für den Rentenschaden resultiert in diesem Berechnungsbeispiel kein Direktschaden.

Nach der Pauschalmethode (Ziff. 3.3.5) beträgt der Rentenschaden Fr. 37'500 (Alter 40, Rentenquote 60 % = 37,5 Bruttoeinkommen von 100'000).

Für die Befriedigung der Regressansprüche steht der gesamte Rentenschaden zur Verfügung. B weist in diesem Beispiel 19 Beitragsjahre auf. Von den AHV-Leistungen von Fr. 22'000 werden damit 12'500 zum Regress zugelassen (nicht finanzierter Anteil = 22'000 : 44 x 25). Die UVG-Leistungen betragen Fr. 50'000. Der damit insgesamt zum Regress zugelassene Wert beträgt somit Fr. 62'500 (50'000 + 12'500). Auf die AHV entfallen damit 20 % (12'500: 62'500 x 100) auf den UVG-Versicherer 80 % (50'000: 62'500 x 100).

Regressanspruch AHV 20 % von Fr. 37'500	Fr. 7'500
Kapitalisiert, Tafel 31 (Barwerttafeln Stauffer/Schaetzle, 5. A., Tafel 1b)	
Alter am Rechnungstag 45, 20 Jahre aufgeschoben = Faktor 5.25, gerundet	Fr. 39'375
Regressanspruch UVG 80 % von Fr. 37'500	Fr. 30'000
Kapitalisiert, Tafel 31 (Barwerttafeln Stauffer/Schaetzle, 5. A., Tafel 1b)	
Alter am Rechnungstag 45, 20 Jahre aufgeschoben = Faktor 5.25, gerundet	Fr. 157'500